

Kurztitel

Aerosolpackungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 200/2017

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

12.02.2018

Index

95/07 Dampfkesselrecht

Text**Inverkehrbringen**

- § 5. Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn
1. sie zum Nachweis der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung mit der Konformitätskennzeichnung gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 versehen sind,
 2. sie mit den gemäß § 7 erforderlichen Aufschriften in deutscher Sprache und Symbolen versehen sind und
 3. eine Gefährdung im Sinne des § 3 von der Behörde gemäß § 8 nicht festgestellt worden ist.

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2017

Gesetzesnummer

20009949

Dokumentnummer

NOR40196005